



Informationen für deutsche Untersuchungs- und Strafgefangene in Australien

Zu den konsularischen Aufgaben der Auslandsvertretungen gehört die Betreuung der Deutschen in Straf- oder Untersuchungshaft. Das Generalkonsulat betreut Inhaftierte unabhängig von Verfahrensstand oder Schuldfrage. Wir sind hierbei zuständig für alle australischen Bundesstaaten außer ACT sowie die Inselstaaten Papua-Neuguinea, Vanuatu, Salomonen und Naoero.

Benachrichtigung des Generalkonsulats:

Die Behörden vor Ort sind verpflichtet, das Generalkonsulat über die Verhaftung eines deutschen Staatsangehörigen zu informieren, wenn der Verhaftete das verlangt. Die Behörden müssen auch auf dieses Recht hinweisen. Das regelt Artikel 36 des „Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen“ (WÜK). Sollte die festnehmende Polizeidienststelle diese Regel nicht kennen, können Betroffene darauf hinweisen und auf Einhaltung bestehen. Das Generalkonsulat nimmt dann schnellstmöglich Kontakt auf.

Was heißt „konsularische Betreuung“?

Die Betreuung Inhaftierter beinhaltet, je nach Lage des Einzelfalles, u.a.

- Die Kontaktaufnahme zu dem Betroffenen durch einen Angehörigen der Auslandsvertretung oder eine Vertrauensperson. Dies kann telefonisch, schriftlich oder durch einen Besuch geschehen.
- Auf Wunsch die Übersendung einer Anwaltsliste.
Das Generalkonsulat weist darauf hin, dass ein Anwalt grundsätzlich vom Häftling selbst beauftragt werden muss und die Kosten eines Wahlverteidigers grundsätzlich selbst zu tragen sind.
- Die Vermittlung eines Dolmetschers. Dies ist in der Regel Aufgabe der zuständigen australischen Behörden (Polizei, Gericht). Sie haben in Australien ein Recht auf einen behördlich gestellten Dolmetscher.
- Die Benachrichtigung von Angehörigen, soweit der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist. Die Benachrichtigung findet grundsätzlich über die Polizei in Deutschland statt.
- In der Regel werden die Konsularbeamten Inhaftierte auch besuchen. Wie schnell und wie häufig von Inhaftierten gewünschte Besuche möglich und notwendig sind, hängt dabei vom Einzelfall, aber auch z.B. von der Entfernung ab.

Auslagen, d.h. Ausgaben, die die Auslandsvertretung auf Antrag oder zu Gunsten des Inhaftierten leistet, sind grundsätzlich von dem Betroffenen zu tragen. Es werden aber keine Gebühren berechnet.



Stand: Dezember 2025

Was kann das Generalkonsulat nicht leisten?

Das Generalkonsulat kann nicht:

- in das Verfahren eingreifen
- zum ausländischen Recht beraten
- Strafen bezahlen
- Kautions stellen
- Garantien für Kautionen übernehmen
- Ermittlungen anstellen
- eine Entlassung herbeiführen.

Festnahme:

In der Regel sollten Sie am auf die Festnahme folgenden Werktag einem Gericht vorgeführt werden, das darüber entscheidet, ob die Festnahme rechtmäßig war und ob Sie in Haft bleiben oder auf Kautions bis zum nächsten Gerichtstermin freigelassen werden.

Rechtliche Beratung/Verteidigung vor Gericht:

Bei einer Straftat gilt grundsätzlich das Recht am Ort der Straftat. Bei einer (vermuteten) Straftat im Ausland wenden die Behörden daher das Landesrecht an. Deutsches Recht spielt für das Verfahren im Ausland in der Regel keine Rolle.

Es ist daher immer ratsam, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Das Generalkonsulat kann weder zum ausländischen Recht beraten noch ist es am Verfahren beteiligt. Es kann grundsätzlich keinen Einfluss auf das Verfahren nehmen.

Das Generalkonsulat kann Ihnen eine Anwaltsliste zur Verfügung stellen, die hauptsächlich Anwälte aufführt, die auch Deutsch sprechen. Auf dieser Liste finden Sie auch Hinweise zur eigenen Suche von Rechtsanwälten. Sofern Sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, können Sie sich auch an die Organisation „Legal Aid“ wenden, die es in jedem Bundesstaat gibt, um dort kostenlose Rechtsberatung und -beistand zu erhalten.

Verfahren:

Während der Untersuchungshaft finden verschiedene Gerichtstermine statt, bei denen die Staatsanwaltschaft nachweisen muss, dass die weitere Inhaftierung notwendig ist. Die Verfahrensdauer hängt vom Einzelfall ab. Grundsätzlich ist die Verfahrensdauer in Australien sehr lange und es kann mehrere Monate, in Einzelfällen bis zu 2 Jahren dauern, bis es zur Hauptverhandlung kommt.

Freilassung auf Kautions:

Bei der Entscheidung, ob ein Betroffener auf Kautions freigelassen werden kann, wird u.a. auch das Fluchtrisiko eingeschätzt. Die Chancen sind daher für ausländische Untersuchungshäftlinge grundsätzlich geringer. In der Regel muss bei Kautionsgewährung der Pass für die Verfahrensdauer an die australischen Behörden übergeben werden.



Stand: Dezember 2025

Mitteilung an deutsche Behörden:

Das Generalkonsulat hat die Pflicht zur Mitteilung gegenüber deutschen Behörden, wenn

- eine Straftat vorliegt, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begangen wurde,
- die Straftat im Ausland begangen wurde und es sich um eine besonders schwerwiegende handelt oder Umstände in der Person des Betroffenen oder in der Tatausführung die Mitteilung erforderlich erscheinen lassen,
- ein Verstoß gegen deutsche Zoll- und Steuergesetze vorliegt.

Haftbedingungen:

Wenn Sie den Kontakt bzw. die Betreuung durch das deutsche Generalkonsulat wünschen, dann füllen Sie den anliegenden Fragebogen aus. Das Generalkonsulat wird sich baldmöglichst mit Ihnen in Verbindung setzen.

Summarized translation:

Information

One of the tasks of German foreign missions is to look after Germans in custody abroad.

According to Article 36 of the Vienna Convention on Consular Relations, foreign authorities would inform the competent German foreign mission of the arrest of a German upon request of the detainee.

The German mission would then

- establish a personal contact to the detainee, if requested
- name a suitable solicitor and/or interpreter, if requested
- inform the detainee's relatives of his arrest if that would be difficult for the detainee to do.

Any arising expenses, however, generally have to be paid for by the detainee.

The German mission is obliged to inform competent authorities in Germany if the detainee

- has committed a crime in Germany prior to his arrest
- has committed a serious crime abroad
- has violated German customs or tax laws.

Please complete the attached questionnaire if you want the German Consulate General to contact you.